

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Gesetz wegen Einführung der Maas- und Gewichtsordnung in Elsass-Loth. G. 1. — Besserung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. G. 2.

(Nr. 1034.) Gesetz, betreffend Einführung der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsass-Lothringen. Vom 19. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zum Reichsgesetz erklärte Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 tritt in der aus der Anlage sich ergebenden Fassung am 1. Juli 1875 in Elsass-Lothringen in Kraft.

Die Anwendung der derselben entsprechenden Maasse, Gewichte und Messwerkzeuge ist vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an zulässig.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist den Eichungsämtern (§. 3) einschließlich der Fachigungsämter (§. 8) gestattet, Eichungen nach Maßgabe der Maas- und Gewichtsordnung vorzunehmen.

§. 2.

Außer der durch die Maas- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen (ersten) Eichung findet eine periodische Nach Eichung statt. Die Bestimmung, zu welcher Zeit die Nach Eichung vorzunehmen ist, bei welchen Gewerbetreibenden die Maasse, Gewichte und Messwerkzeuge der Nach Eichung zu unterziehen sind, und mit welcher Zahl und Art von Maassen, Gewichten und Messwerkzeugen diese Gewerbetreibenden versehen sein müssen, welche Gebühren für die Nach Eichung und für die dabei vorkommenden Berichtigungsarbeiten zu entrichten sind, trifft der Oberpräsident. Für Behörden und öffentliche Anstalten erfolgt die Nach Eichung gebührenfrei.